

Bundesministerium fur  
Verfassung, Reformen,  
Deregulierung und Justiz  
Museumstrae 7  
1070 Wien

per E-Mail: [team.z@bmvrdj.gv.at](mailto:team.z@bmvrdj.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

**ZI. 13/1 18/72**

**BMVRDJ-Z11.032/0003-I 8/2018**

**Neuer Vorschlag der Europaischen Kommission fur eine Richtlinie des Europaischen Parlaments und des Rates uber Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG**

**Referent: Mag. Nikolaus C. Nonhoff, Rechtsanwalt in Wien**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der osterreichische Rechtsanwaltskammertag (ORAK) dankt fur die ubersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende allererste (der ORAK behalt sich vor, erganzende Stellungnahmen vorzunehmen)

### **S t e l l u n g n a h m e :**

Die osterreichischen Rechtsanwalte nehmen den Schutz und den Ausbau der Rechte von Verbrauchern sowohl auf nationaler als auch auf Ebene der Europaischen Union sehr ernst und unterstutzen dies. Dementsprechend begruen die osterreichischen Rechtsanwalte auch die Initiative fur eine effizientere Durchsetzung berechtigter Schadenersatzanspruche von Verbrauchern. Jedes Verfahren, das die effiziente Durchsetzung von berechtigten Verbraucheranspruchen unionsweit, aber auch national gewahrleisten soll, hat jedoch bestimmten Rahmenbedingungen zu entsprechen.

Aus Sicht der osterreichischen Rechtsanwalte zielt der Vorschlag der Kommission darauf ab,

- jedwede Beteiligung der Rechtsanwaltschaft am Verfahren von vorneherein zu unterbinden, wahrend ubliche Aufgaben (namlich die Strafverfolgung im weiteren Sinn) an „qualifizierte Einrichtungen“, also an private Organisationen ausgelagert werden sollen;



- ein Opting-out-Verfahren (statt eines Opting-in-Verfahrens) zu etablieren und damit die Freiheit jedes einzelnen Verbrauchers, individuell, selbstbestimmt und alternativ zu entscheiden, sein Ansprüche zu verfolgen oder nicht, abzuschaffen;
- im Ergebnis eine Sonder-Gerichtsbarkeit neben der ordentlichen Gerichtsbarkeit einzuführen, ohne die Garantien eines rechtsstaatlichen Verfahrens vorzusehen und ohne zu der beteuerten Absicht, kein amerikanisches „class action“-System einführen zu wollen, entsprechende Rahmenbedingungen zu schaffen.

Ein Verfahren zur kollektiven Rechtsdurchsetzung von Verbraucheransprüchen muss (allein) zum Ziel haben, dass geschädigte Verbraucher den tatsächlich erlittenen Schaden ersetzt erhalten. Es sollte jedoch nicht auf die Erlangung von Strafzahlungen der Unternehmer gerichtet sein. Konkret bedeutet dies, dass der geleistete Schadenersatz nur jenen Schaden ausgleichen soll, den der einzelne Betroffene erlitten hat. Darüber hinausgehender Ersatz ist nicht zu leisten. Weiters muss ein wesentlicher Aspekt sein, dass Klagen zum Selbstzweck schon von vorneherein verhindert werden müssen. Dieses Ziel wird unter anderem durch die Pflicht zum Kostenersatz durch die unterlegene Partei erreicht.

Die Kommission verfolgt mit diesem Vorschlag die Stärkung der Interessen der Verbraucher gegenüber den unionsweit agierenden Konzernen und den Abbau der faktisch beschränkten Schadenswiedergutmachung. Die österreichischen Rechtsanwälte unterstützen diese Absicht, sind jedoch der Meinung, dass der Zugang zu kollektiven Rechtsschutzverfahren jedem Geschädigten – allen voran kleinen und kleinsten Unternehmen – offenstehen und nicht nur auf Verbraucher beschränkt sein sollte. Das Schutzbedürfnis ist etwa für Einzelunternehmer, deren Zahl sich aufgrund der sich verändernden Arbeitsmarktlage laufend erhöht um nichts geringer als jenes für Verbraucher. Insofern ist es nicht sachgerecht unionsweite Verfahren zum kollektiven Rechtsschutz lediglich für Verbraucher zu schaffen.

Der Vorschlag der Kommission sieht vor, dass in jenen Fällen, in denen die Abwicklung der einzelnen Schäden aufgrund deren geringer Höhe wirtschaftlich untunlich wäre, die Geschädigten eben keinen Ausgleich ihres erlittenen Schadens erhalten sollen, sondern der Unternehmer zu einer Art Strafzahlung verurteilt wird. Diese Strafzahlung soll sodann *„einem öffentlichen Zweck zu Gute kommen, um den Kollektivinteressen der Verbraucher zu dienen“*, wobei nicht näher bestimmt wird, was hierunter überhaupt zu verstehen ist. Dies hat gewissermaßen zur Folge, dass der staatliche Fahndungs- und Strafauftrag mit der Durchsetzung von zivilrechtlichen Schadenersatzansprüchen vermengt und auf „private Einrichtungen“ übertragen wird. Verfahren zur kollektiven Rechtsdurchsetzung sollen nicht dazu dienen, öffentliche Aufgaben, wie etwa die Strafverfolgung, von schadensstiftendem Verhalten, wahrzunehmen. Die Wahrnehmung solcher öffentlichen Aufgaben darf nicht an private Organisationen ausgelagert werden, indem private Einrichtungen mit dem (exklusiven) Zugang zu entsprechenden Verfahren ausgestattet werden.

Wenn darüber hinaus ein solches kollektives Rechtsdurchsetzungsverfahren nicht den Zweck verfolgt, die geschädigten Verbraucher für ihren erlittenen Schaden zu entschädigen, sondern den zu ersetzenden Schaden anderen, nicht näher definierten, Empfängern zukommen zu lassen, sodass die „Strafzahlung“ sämtlichen

Verbrauchern – unweigerlich auch jenen, die gar nicht betroffen sind – zugutekommt, birgt dies die Gefahr in sich, dass das neu geschaffene Verfahren missbraucht und zum Selbstzweck für eine „Klageindustrie“ wird, der völlig losgelöst von der eigentlichen Absicht, nämlich dem Schutz der Verbraucherinteressen, ist.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf zu drängen, dass die Finanzierung von Verfahren zur kollektiven Rechtsdurchsetzung vom verfolgten Anspruch strikt getrennt werden muss. Wäre dies nicht der Fall, würden die Unverhältnismäßigkeiten und Nachteile des US-amerikanischen Class Action Systems in Europa Fuß fassen.

Dem Vorschlag der Kommission zielt wohl auf die Verankerung von Prozessfinanzierern im Rahmen der kollektiven Rechtsdurchsetzung ab. Bei der erwarteten Größe dieser Verfahren ist davon auszugehen, dass der Prozessfinanzierer ein nicht unwesentliches wirtschaftliches Eigeninteresse am Ausgang des jeweiligen Verfahrens hat und dieses Interesse nicht mit unbedingt jenen der geschädigten Verbraucher gleichgeschaltet ist.

Generell ist zu erwägen, dass die exklusive Ermächtigung privater Einrichtungen und Organisationen zur Vertretung von Konsumenten in kollektiven Rechtsdurchsetzungsverfahren Anlass zu begründeten Bedenken gibt. Derartige Einrichtungen werden häufig mit öffentlichen Mitteln subventioniert. Der Vorgang, der zur Entscheidung für oder gegen das Einreichen von Klagen führt, ist im Regelfall nicht transparent. Es könnte sich ein Konflikt mit dem Verbot staatlicher Beihilfen ergeben. Für eine Ermächtigung privater Organisationen zur unionsweiten Vertretung von Konsumenten in kollektiven Verfahren fehlt es auch an der Kompetenz. Es ist schließlich nicht wünschenswert, den Weg für die Entwicklung einer von privaten Organisationen getragenen unionsweiten Industrie der kollektiven Rechtsverfolgung zu eröffnen.

Hinsichtlich der „qualifizierten Einrichtungen“ ist in jedem Fall sicherzustellen, dass diese tatsächlich – insbesondere organisatorisch und strukturell – in der Lage sind, die Vielzahl der vertretenen Verbraucher auch entsprechend zu betreuen, ihren individuellen Anspruch zu identifizieren, zu verarbeiten und auch entsprechend zu entschädigen. Unerlässlich hiervon könnte eine unabhängige, staatliche Kontrolle sein, die bisher noch gar nicht angedacht worden ist.

Die österreichischen Rechtsanwälte sehen allerdings das größte Problem darin, dass es zu einer Konkurrenz zwischen einzelnen „qualifizierten Einrichtungen“ aus unterschiedlichen Mitgliedstaaten kommen könnte, wenn die im Rahmen der kollektiven Verfahren erwirkten Entscheidungen unionsweite Bindungswirkung entfalten und somit einen Präzedenzfall schaffen. Dies könnte einen Wettlauf zwischen „qualifizierten Einrichtungen“ in unterschiedlichen Mitgliedsstaaten auslösen, wer als erster das entsprechende Verfahren eingeleitet hat. Die schon angesprochene Gefahr, dass hier eine Klageindustrie entsteht, die diese kollektiven Verfahren zum Selbstzweck erhebt, befeuert das Risiko noch zusätzlich, dass ein Wettbewerb zwischen verschiedenen „qualifizierten Einrichtungen“ entsteht.

Unabhängig davon, haben die österreichischen Rechtsanwälte weiters Bedenken, dass Verfahren in einem Mitgliedstaat Bindungswirkung für sämtliche gleichgelagerten Sachverhalte in anderen Mitgliedstaaten entfalten sollen. Selbst

wenn den kollektiven Verfahren Verstöße gegen Unionsrecht zugrunde liegen, so kann die Geltendmachung in den einzelnen Mitgliedstaaten zu unterschiedlichen Ergebnissen führen, je nachdem in welchem Mitgliedstaat das kollektive Verfahren eingeleitet wird. Es ist anzunehmen, dass sich die kollektiven Verfahren auf jene Jurisdiktionen konzentrieren, die nach Ansicht der klageberechtigten Organisation und der dahinterstehenden Prozessfinanzierer, einen für sie günstigsten Verfahrensausgang erwarten lassen.

Hinzu kommt, dass diese kollektiven Verfahren ohne rechtsanwaltliche Beteiligung durchgeführt werden können. Berücksichtigt man die unionsweite Bindungswirkung der erlangten Entscheidungen und die schon angesprochenen Probleme, gründen sich auf diesen Umstand wesentliche Bedenken der österreichischen Rechtsanwälte.

So ist außerdem die Freiheit jedes Einzelnen (Verbrauchers) zu schützen, individuell, selbstbestimmt und aktiv zu entscheiden, einen Anspruch zu verfolgen. Diese Freiheit bietet bei kollektiven Verfahren nur das Opting-in-Prinzip. Das vorgesehene Opting-out System würde dazu führen, dass Verbraucher – zunächst und ohne ihren Willen - zu (Mit-)Klägern von Unternehmen werden, deren leitende Angestellte, Vorstand oder Aufsichtsrat sie sind oder dazu, dass zB Rechtsanwälte oder Steuerberater zu Klägern ihres langjährigen Klienten würden. Gerade den zuletzt Genannten ist eine Beratung und Vertretung bei Vorliegen eines Interessenskonfliktes ein für alle Mal verboten. Es muss dem Einzelnen ebenso die Entscheidung frei bleiben, seine Ansprüche nicht kollektiv, sondern individuell zu verfolgen. Diese Verfügungsberechtigung über den Schadenersatzanspruch des einzelnen Geschädigten sollte zudem auch bei dem vom vorliegenden Richtlinienentwurf als „Bagatellsache“ qualifizierten Schaden weiter fortbestehen. Auch an dieser Stelle ist noch einmal zu bekräftigen, dass der Zugang zu kollektiven Rechtsschutzverfahren jedem Geschädigten und nicht nur Verbrauchern offenstehen soll.

Die österreichischen Rechtsanwälte befürworten ein unionsweites Verfahren, das bisher noch nicht von der Kommission identifiziert worden ist, nämlich ein Modell, das die Anforderungen der genannten Rahmenbedingungen erfüllt und die Nachteile des gegenwärtigen Vorschlags vermeidet.

Wien, am 22. Mai 2018

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

  
Dr. Rupert Wolff  
Präsident

